

25.05.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Punkt 42 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8 – neu – URegG)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer ist anzufügen:

„8. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen nach § 139c Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung und Personenvereinigungen nach § 139c Absatz 5 Nummer 2 der Abgabenordnung.“

Begründung:

Mit der Schnittstelle vom Basisregister zum Organisationskonto des Portalverbundes, wie es nach dem Onlinezugangsgesetz verpflichtend ist, soll nach dem Gesetzentwurf eine zentrale Stammdatenhaltung mit aktuellen und konsistenten Basisinformationen als infrastrukturelle Voraussetzung zur Realisierung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips gewährleistet werden.

Dafür ist auch die Speicherung der Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen in § 3 Absatz 2 UBRegG als Stammdaten eines Unternehmens erforderlich. Nur so ist die eindeutige Identifizierung der für die Gesellschaft im Geschäftsverkehr handelnden Person gegeben. Dies würde über die Schnittstelle zum Organisationskonto eine direkte Übernahme der Daten aus dem Basisregister ermöglichen.